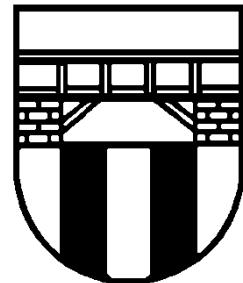


Gemeinde Erndtebrück

Kreis Siegen-Wittgenstein
Nordrhein-Westfalen



B E G R Ü N D U N G

Bebauungsplan Nr. 44 in Erndtebrück

"Breitenbach"

Aufstellung im beschleunigten Verfahren

**Fassung der Beteiligung
der Öffentlichkeit und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)**

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister
Amt für Bauen und Gemeindeentwicklung
Erndtebrück, 22.04.2025

B E G r ü n D u n g	0
"Breitenbach"	0
1. Anlass und Allgemeines	2
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Bebauungsplan der Innenentwicklung	3
3.1 Überprüfung der Voraussetzungen	3
3.2 Vorschriften zum beschleunigten Verfahren	4
3.3 Verfahren	4
4. Planungsgrundlagen	4
5. Lage und Größe des Plangebietes	5
6. Inhalt der Planung	5
6.1 Art und Maß der Nutzung	5
6.2 Gestaltungs- und sonstige Vorschriften	6
7. Erschließung	7
7.1 Verkehrserschließung	7
7.2 Wasserversorgung	7
7.3 Abwasserbeseitigung	7
7.4 Stromversorgung	7
7.5 Gasversorgung	7
7.6 Öffentlicher Personennahverkehr	7
7.7 Kinderspielplätze, Grünanlagen	7
7.8 Bodenordnung	7
7.9 Löschwasser	8
8. Bodenschutz / Altlasten und vermutete Kampfmittel	8
9. Militärische Einwirkungen / Immissionsschutz	8
10. Landschafts- und Naturschutz / FFH-Verträglichkeit / Artenschutz	8
10.1 Naturschutz und FFH-Gebiete	8
10.2 Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile	9
10.3 Hochwasserschutz / Gewässerschutz	9
10.4 Landschaftsschutz	9
10.5 Artenschutz	9
11. Denkmalschutz / Bodendenkmale / Naturdenkmale	9

1. Anlass und Allgemeines

Das Plangebiet wurde im Rahmen der 1. erweiterten Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Erndtebrück vom 14.04.1997 in den Innenbereich nach § 34 BauGB (Bau- gesetzbuch) aufgenommen. Diese Abrundungssatzung (Innenbereichssatzung) trifft verschiedene planungsrechtliche Festsetzungen wie die Nutzung als reines Wohngebiet, der maximalen Geschossflächenzahl von 0,3, die maximale Zahl an Vollgeschossen von 1, die Maßgabe einer offenen Bauweise und die ausschließliche Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern. Weiterhin wird eine Baugrenze festgesetzt. Zudem werden verschiedene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Satzung weist somit deutlich den Charakter eines Bebauungsplanes auf, ist jedoch keiner.

Bei Baugenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB gilt der Grundsatz, dass sich ein Gebäude nach Art und Maß in die Umgebung einfügen muss (Einfügungsgebot). Dies ist durch die Untere Bauaufsichtsbehörde zu beurteilen. Im Wortlaut legt § 34 Abs. 1 fest: *"Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden."*

Durch die restriktiven Vorgaben der Satzung ist es möglich, dass ein Gebäude welches dem Einfügungsgebot entspricht und somit per Gesetz zulässig ist, jedoch mit den Vorgaben der Satzung nicht vereinbar ist, wodurch eine Situation entsteht, die der § 34 BauGB nicht vorsieht.

Anders als dies bei Bebauungsplänen in der Gemeinde Erndtebrück üblich ist, sind außerhalb der Baugrenzen Nebenanlagen und Nebengebäude unzulässig. Ein Abgleich mit der Realität zeigt, dass geringfügige Überschreitungen der Baugrenze von Nebenanlagen und Nebengebäuden bereits zugelassen wurden, jedoch auch Nebenanlagen und Nebengebäude vollständig außerhalb der Baugrenze liegen und somit der gültigen Satzung widersprechen. Hierbei handelt es sich um eine historisch gewachsene Anhäufung von Nebenanlagen und Nebengebäuden, denen zu unterstellen ist, dass die keiner Baugenehmigung bedürfen (Verfahrensfrei sind).

Bei der Bemessung der Geschossigkeit ist die zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Satzung gültige Landesbauordnung zugrunde zu legen. Die Landesbauordnung erfuhr seither mehrere Überarbeitungen, zuletzt durch die Novellierung aus dem Jahr 2018. Auch die Definition eines Vollgeschosses hat sich seither geändert. So galt in 1997 ein Dachgeschoss in geneigten Dächern nicht als Vollgeschoss, wenn nicht mehr als $\frac{3}{4}$ seiner Grundfläche eine Raumhöhe 2,30 m oder mehr aufweist. In der aktuellen Fassung der Landesbauordnung wird nicht die Grundfläche des obersten Geschosses, sondern die des darunterliegenden als Bemessungsgrundlage angenommen. Es ist somit denkbar, dass ein nach heutiger Landesbauordnung (BauO NRW) zulässiges Bauvorhaben, im Geltungsbereich der 1. erweiterten Innenbereichssatzung nicht zulässig ist.

2. Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S.444), in Kraft getreten am 31.07.2024,

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394),

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)

§ 89 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 01.01.2024,

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetztes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802).

3. Bebauungsplan der Innenentwicklung

3.1 Überprüfung der Voraussetzungen

Gemäß § 13a BauGB hat die Gemeinde die Möglichkeit, für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung einen Bebauungsplan in einem beschleunigten Verfahren aufzustellen (Bebauungsplan der Innenentwicklung). In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Das bedeutet u.a., dass von der frühzeitigen Unterrichtung abgesehen werden kann und dass eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht nicht erforderlich sind. Weiterhin fallen Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren, die weniger als 20.000 m² Grundfläche ausweisen, nicht unter die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Die Vorgaben des § 13a Abs. 1 BauGB werden erfüllt.

Die Dokumentation wird dem Original des Bebauungsplanes beigefügt und kann eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 in Erndtebrück „Breitenbach“ liegt im Innenbereich nach § 34 BauGB. Die dominierende Nutzung ist Wohnen. Die östlich anschließenden Flächen befinden sich gemäß der Satzung der Gemeinde Erndtebrück über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Innenbereich nach § 34 BauGB. Westlich grenzt das Plangebiet an Wohnbebauung an, östlich an Fläche für die Landwirtschaft.

Die Voraussetzungen des § 13a BauGB sind erfüllt. Damit kann der Bebauungsplan Nr. 44 in Erndtebrück "Breitenbach " als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

3.2 Vorschriften zum beschleunigten Verfahren

Zu beachten sind die Vorschriften des § 13a Abs. 2 und 3 BauGB.

Danach wird in diesem Bauleitplanverfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die betroffene Öffentlichkeit wird mittels einer öffentlichen Bekanntmachung darüber informiert, dass sich jeder über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und eine Stellungnahme abgeben kann. Ebenso erhalten die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist.

Von der Erarbeitung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

3.3 Verfahren

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit konnte der Planentwurf in der Zeit vom **TT.MM.JJJJ** bis zum **TT.MM.JJJJ** im Rathaus Erndtebrück und auf der Internetseite der Gemeinde Erndtebrück eingesehen werden. Es bestand die Möglichkeit, sich zu der Planungsabsicht zu äußern, diese zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **TT.MM.JJJJ** über die Planungsabsicht der Gemeinde Erndtebrück unterrichtet. Sie haben den Entwurf des Bebauungsplanes erhalten mit der Bitte, bis zum **TT.MM.JJJJ** ihre Stellungnahme abzugeben und, sofern sie über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, dieses der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Der Bebauungsplan wurde am **TT.MM.JJJJ** vom Rat der Gemeinde Erndtebrück beschlossen. Vorgebrachte Anregungen wurden abgewogen und ggfs. in der Planung berücksichtigt.

4. Planungsgrundlagen

Der Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg Oberbereich Siegen stellt den Kernort Erndtebrück als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im dem Siedlungsschwerpunkt von Erndtebrück

Der seit dem 17.06.1979 wirksame Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Insoweit ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

5. Lage und Größe des Plangebietes

Der Planbereich befindet sich am östlichen Ortsrand von Erndtebrück. Dieser liegt vollständig an der Gemeindestraße Lärchenweg. Westlich grenzt überwiegend Wohnbebauung an das Plangebiet, östlich landwirtschaftliche Nutzung. Der Bachlauf Breitenbach verläuft in unmittelbarer Nähe nördlich des Plangebiets.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 12.017 m².



6. Inhalt der Planung

6.1 Art und Maß der Nutzung

Für den Bebauungsplan Nr. 44 „Breitenbach“ werden in Anlehnung an die Satzung über die 1. erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Erndtebrück vom 14.04.1997 und bestehende Bebauungspläne für vergleichbare Baugebiete im Gemeindegebiet die folgenden Festsetzungen getroffen:

- Reine Wohngebiet (WR)
- Offene Bauweise
- Grundflächenzahl (GRZ) 0,4
- Geschossflächenzahl (GFZ): 0,6
- Max. Anzahl der Vollgeschosse: 2
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Max. Traufhöhe talseitig: 6,50 m

Bezugspunkt unten ist der tiefste Punkt der natürlichen Geländeoberfläche an der talseitigen Gebäudeaußenwand und Bezugspunkt oben ist der Schnittpunkt zwischen Außenwand (Ver-

längerung) und äußerer Dachhaut bzw. bei Flachdächern die Oberkante der Attika. Die zulässige Traufhöhe (bzw. Höhe Oberkante Attika) darf bis zu 1,00 m überschritten werden, wenn die Gesamthöhe des Gebäudes nicht mehr als 11,00 m beträgt.

In der bisher gültigen Satzung ist die Errichtung von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Fläche unzulässig. Diese Festsetzung entspricht nicht der gebauten Wirklichkeit und wird nicht in diesen Bebauungsplan übernommen.

6.2 Gestaltungs- und sonstige Vorschriften

Für den Bebauungsplan Nr. 44 „Breitenbach“ werden in Anlehnung an die Satzung über die 1. erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Erndtebrück vom 14.04.1997 und bestehende Bebauungspläne für vergleichbare Baugebiete im Gemeindegebiet die folgenden Festsetzungen getroffen:

1. Dacheindeckungen sind aus nicht glänzenden Materialien herzustellen.
2. Es werden keine Dachformen ausgeschlossen.
3. Die maximal zulässige Neigung von Dächern beträgt 45°.
4. Flachdächer sind flächig und dauerhaft zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für energetische Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für Garagen und Nebengebäude ab 15 m² Dachfläche. Carports sind ausgenommen.
5. Für jede Wohneinheit ist im Plangebiet ein Stellplatz mit Mindestabmessungen von je 5m Länge und 2,50m Breite herzustellen. Stellplätze im Freien sind mit wasserundurchlässigem Material zu befestigen.
6. Unbebaute Flächen, die nicht für andere zulässige Nutzungen wie Stellplätze oder Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden, sind zu begrünen. Stein-gärten sind unzulässig.
7. Zur Begrünung des Grundstückes sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten und Obstbäume zu verwenden.
8. Grünflächen sind möglichst als strukturreiche und insektenfreundliche Wiesenflächen auszuführen, bestehende Strukturen sind beizubehalten.
9. Je 100 m² angefangene nicht überbaubare Grundstücksfläche ist ein Obstbaum der heimischen Arten Apfel, Birne, Süßkirsche und/oder Pflaume/Zwetschge mit min. 7 cm Stammumfang zu pflanzen.
10. Auf allen Grundstücken sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß der nachstehenden Erläuterung durchzuführen.

Die bisher gültige Satzung definiert vier Bereiche für Ausgleichsmaßnahmen und trifft Aussagen zum vorgegebenen Pflanzschema innerhalb dieser Bereiche. Der Bereich A wird inhaltlich übernommen, jedoch erfolgt eine Anpassung der Abgrenzung. Die gültige Satzung sieht einen Verlauf vor, der die südlichen Grundstücke zerschneiden würde. Der Bereich A wurde daher angepasst und an die östliche Grenze verschoben.

Der Bereich B entfällt, da im Zuge der Baugenehmigung zum Wohngebäude Lärchenweg 15 eine Abweichung gestattet wurde, die durch eine Baumpflanzung kompensiert wurde.

Der Bereich C(alt) wird somit zum neuen Bereich B. Der Bereich D(alt) wird zum neuen Bereich C. Diese Bereiche wurden entsprechend der gültigen Satzung übernommen.

7. Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße Lärchenweg, welche über die Breidenbachstraße an die Bundesstraße B 62 angebunden ist.

7.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt über die westlich des Plangebietes verlaufende Gemeindestraße Lärchenweg, welche über eine Breite von rund 8,30 Meter verfügt und beidseitig von einem Gehweg flankiert wird.

7.2 Wasserversorgung

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist sichergestellt. Er erfolgt durch das Wasserwerk Erndtebrück, welches das Wasser vom Wasserverband Siegen-Wittgenstein bezieht. Die Trinkwasserleitung ist im Lärchenweg verlegt und ausreichend demisioniert.

7.3 Abwasserbeseitigung

Das häusliche Abwasser und das Niederschlagswasser werden über im Straßenkörper verlaufenden Mischwasserkanäle der Kläranlage Erndtebrück zugeführt. Sollte es notwendig sein, dass das Niederschlagswasser auf einem Baugrundstück über eine Versickerung dem Grundwasser zugeführt werden muss, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Zuständige Behörde ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Wasserbehörde.

7.4 Stromversorgung

Die Grundversorgung mit Strom wird über eine vorhandene Niederspannungsleitung durch die Firma Westnetz gewährleistet.

7.5 Gasversorgung

Ein Gashausanschluss ist über das bestehende Netz der Firma Westnetz zu errichten.

7.6 Öffentlicher Personennahverkehr

Die nächste Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs ist fußläufig ca. 11 Minuten entfernt (Haltestelle Erndtebrück Oststraße; Entfernung ca. 800 m) bzw. 13 Minuten (Haltestelle Erndtebrück Mitte; Entfernung ca. 900 m) entfernt. Die nächste Bahnhaltstelle ist der Bahnhof Erndtebrück, fußläufig in etwa 16 Minuten (ca. 1.200 m) zu erreichen.

7.7 Kinderspielplätze, Grünanlagen

Der nächstgelegene Kinderspielplatz befindet sich im Birkenweg und ist fußläufig in etwa 9 Minuten zu erreichen (Entfernung ca. 650 m).

7.8 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7.9 Löschwasser

Über die Gemeinde Erndtebrück wird Löschwasser in ausreichender Höhe (min. 48 m²/h über die Dauer von 2 Stunden) im Umkreis von 300 m bereitgestellt.

8. Bodenschutz / Altlasten und vermutete Kampfmittel

Die Regelungen der Bodenschutzgesetzgebung und des § 1 a Abs. 1 BauGB sind zu beachten.

Nach § 202 BauGB steht der Mutterboden unter einem besonderen Schutz: „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.“ Damit ist der Oberboden (Mutterboden) vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

Das Gebiet der Gemeinde Erndtebrück, insbesondere der Ortskern, war während des Zweiten Weltkrieges Ziel alliierter Luftangriffe. Es besteht die Möglichkeit, während der Baumaßnahmen auf Blindgänger zu stoßen. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

9. Militärische Einwirkungen / Immissionsschutz

Über dem Gemeindegebiet liegt das militärische Tagtieffluggebiet AREA 3, in dem Tiefflug bis 75 m über Grund durchgeführt wird. Aufgrund dieser Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr werden wegen dieses frühzeitigen Hinweises nicht anerkannt.

Bei einer Lage unterhalb des Tagtieffluggebietes wird zudem ab Bauhöhen von 75m über Grund eine Tageskennzeichnung nach den am 02.09.2004 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – in der Fassung vom 29.04.2007 – erforderlich.

10. Landschafts- und Naturschutz / FFH-Verträglichkeit / Artenschutz

10.1 Naturschutz und FFH-Gebiete

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine wesentliche Voraussetzung für eine grundsätzliche Prüfungsnotwendigkeit eine unmittelbare Überschneidung mit FFH- oder Vogelschutzgebieten bzw. eine Lage innerhalb eines maximalen Abstandes von 300 m zu diesen Gebieten. Außerhalb einer Entfernung von max. 300 m kann von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete durch Bauflächen- bzw. Baugebietsausweisung nicht ausgegangen werden. In dem geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie innerhalb einer Zone von 300 m um diese Fläche herum befinden sich keine FFH – Gebiete und keine Naturschutzgebiete.

Die Außenbeleuchtung ist möglichst nach den Empfehlungen des „Leitfaden an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ des Bundesamtes für Naturschutz auszuführen.

10.2 Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile

Im Umkreis von 300 m um das Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope oder Landschaftsbestandteile.

10.3 Hochwasserschutz / Gewässerschutz

Das Gebiet des Bebauungsplan Nr. 44 in Erndtebrück "Breitenbach" liegt nicht in einem Überschwemmungsbereich, Gewässerläufe sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Bachlauf Breitenbach tangiert nördlich.

10.4 Landschaftsschutz

Der Landschaftsplan für die Gemeinde Erndtebrück, der vom Kreis Siegen-Wittgenstein erstellt und am 21.12.2011 rechtskräftig wurde, umfasst mit seinem Geltungsbereich nicht das Plangebiet.

10.5 Artenschutz

Das Ergebnis der von Dipl.Ing. (FH) Dipl. Ökologe Uwe Meyer aus Erndtebrück durchgeführte Artenschutzprüfung ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

Hinweis des Kreises Siegen-Wittgenstein:

Losgelöst von der im Bauleitplanverfahren durchgeführten Artenschutzprüfung darf durch die aufgrund der Satzungsänderung zukünftig zulässigen Baumaßnahmen selbst sowie auch die Vorbereitung derselben jedoch ebenfalls nicht gegen die im BNatSchG formulierten Verbote zum Artenschutz verstossen werden, welche u.a. für alle europäischen geschützten Tierarten gelten (u.a. für alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie einige andere Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es demnach u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften nach BNatSchG. Daher ist vor allen zukünftigen Baumaßnahmen zu überprüfen, ob durch die Arbeiten Tiere der o.g. Arten betroffen sind. Eine Fortführung der Arbeiten ist erst dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass durch die Bautätigkeiten keine zum Übernachten, zum Überwintern oder zur Brutpflege Schutz suchenden Vögel, Kleinsäuger (z.B. Haselmaus) oder Fledermäuse zu Schaden kommen.

Weitere Informationen zum naturschutzrechtlichen Artenschutz sind zu finden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (www.naturschutzfach-informationssysteme-nrw.de) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder zu erhalten bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

11. Denkmalschutz / Bodendenkmale / Naturdenkmale

Im Bereich des Plangebietes befinden sich weder Gebäude noch Bodendenkmäler, die in der Denkmalliste der Gemeinde Erndtebrück eingetragen sind. Auch Naturdenkmale sind nicht vorhanden.

In dem Plangebiet sind Bodendenkmäler derzeit auch beim Westfälischen Museum für Archäologie nicht bekannt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Erndtebrück als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

Anlagen:

- 1.) Artenschutzprüfung - ASP I, erstellt durch Dipl.Ing. (FH) Dipl. Ökologe Uwe Meyer, Erndtebrück

Aufgestellt und bearbeitet:

Gemeinde Erndtebrück, Fachbereich IV, A. Dreisbach
letzte Änderung: 22.04.2025

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister

Erndtebrück, TT.MM.2025

Diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 44 in Erndtebrück "Breitenbach " ist vom Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ beschlossen worden.

L.S.
(Siegel)
(Gronau)